

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan
„Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach“
der Gemeinde Obhausen



Foto 1 –
Blick zur nördlichen Untersuchungsfläche
Fahrsilo 1



Foto 2 – Blick nach Westen - Weidefläche
für Schafhaltung

Fotos: Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure

Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle (Saale)

Bearbeiterin:

Frau Dipl. Geographin
Cathleen Woitschach

Stand: Oktober 2022

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 Einleitung und Aufgabenstellung	3
2 Rechtliche Grundlagen.....	3
3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	6
3.1 Lage und Größe	6
3.2 Biotope und Strukturen.....	7
3.3 Daten zum Vorkommen von Tierarten.....	8
4 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens	9
5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen	11
6 Prüfung der Verbotverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	11
7 Zusammenfassung	14
8 Literatur	14

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Norden der Ortschaft Neuweidenbach wird eine Biogasanlage betrieben, in welcher ausschließlich nachwachsende Rohstoffe vergoren werden. Mit dem Betrieb einer Biogasanlage wird Elektroenergie und Wärme aus nachwachsenden Rohstoffen im Sinne des erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) erzeugt. Mit dem Bebauungsplan sollen Bestandsflächen gesichert und neue Nutzungen für regenerative Energieerzeugung innerhalb des Geltungsbereiches möglich sein.

Die zu beplanenden Flächen befinden sich im privaten Eigentum.

Mit dem Bebauungsplan werden vorrangig Weideflächen einer privat betriebenen Schafhaltung in eine Sondergebietsfläche für Biogasproduktion umgenutzt.

Durch die geplanten Veränderungen im Plangebiet und vor allem an der Stelle an der potenziell Bebauung stattfinden kann, besteht die Möglichkeit, dass Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Unabhängig eines Eingriffstatbestandes sind darüber hinaus die Beseitigung und / oder erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Lebensräume verboten.

Für den Bestand und die neuen Nutzungen soll nun ein Bebauungsplan erstellt werden. Es gelten die Vorschriften des Artenschutzrechts und die allgemeinen Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Es ist daher ein Artenschutzbeitrag (ASB) erforderlich, der für artenschutzrechtlich nach § 44 Abs. 5 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Blick zu nehmende Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) eine Prognose über ein vorhabenbedingtes Eintreten von Zugriffsverboten erstellt.

Diese Prognose erfolgt dabei unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotsverletzung(en) gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG. Tritt keiner der Verbotstatbestände ein, ist die Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362), in den §§ 37 - 47 formuliert.

Das Bundesnaturschutzgesetz setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um und unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. „Europäische Vogelarten“ (alle in Europa wild lebende Vogelarten)

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4:

Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumliche Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. B der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen wichtigen und zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

3.1 Lage und Größe

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Norden des Ortsteils Neuweidenbach der Gemeinde Obhausen, südlich der Schafstädter Straße (L 172). Das Untersuchungsgebiet ist ca. 4,3 ha groß.

Das zu untersuchende Gebiet wird im Liegenschaftsbestand der Gemarkung Obhausen folgendermaßen beschrieben: Flur 17, Flurstücke 35, 36, 37 und tlw. 38.

Abbildung 1: Lage in der Ortschaft

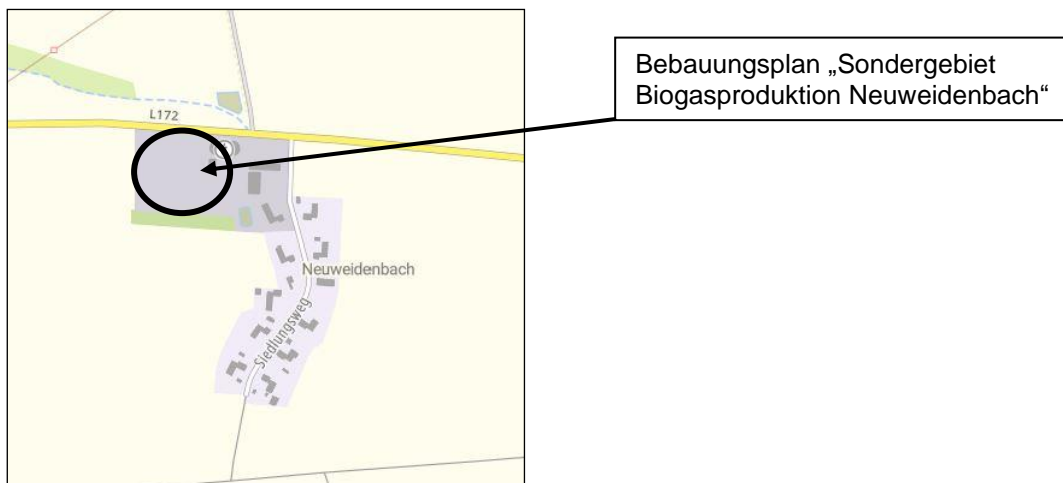
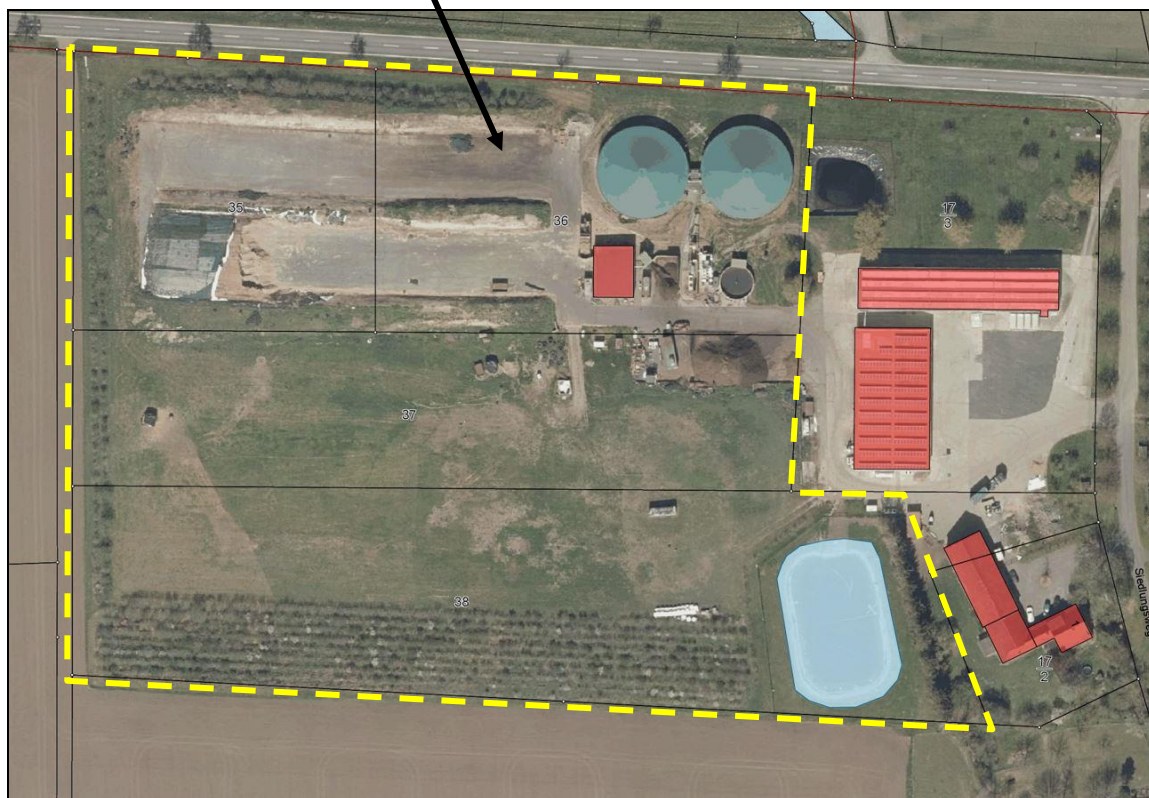


Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebietes



Quelle zu den Abbildungen 1 und 2: Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2021 / A18-38907-09-14

3.2 Biotope und Strukturen

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Fläche des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach“. Es befindet sich die Betriebsstätte mit Gebäuden und baulichen Anlagen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien auf der zu untersuchenden Fläche. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,3 ha, davon sind ca. 1,2 ha bebaut.

Folgende baulichen Anlagen sind derzeit auf der Untersuchungsfläche vorzufinden: Fahrsilo 1 und 2, Fermenter, Güllesolo, Maschinenhalle, Gärrestelager, Lagerflächen BHKW, im Südosten ist ein Feuerlöschteich. Im Norden, Westen und Süden befinden sich gut entwickelte Strauch-Baum-Hecken.

Die restlichen Flächen sind nicht versiegelt und werden zum großen Teil als Weidefläche für Ziegen und Schafen genutzt. Die Weideflächen sind devastierte Grünflächen die durch Mahd und Schaf- und Ziegenhaltung kurzgehalten werden. Vereinzelt sind kleinere Müllablagerungen zu erkennen.

Ausgenommen der Fläche die im Bestand ist und auch als solche so weiter genutzt wird, ist die Untersuchungsfläche (vorrangig Weidefläche) sehr monoton in den Strukturen. Andere landwirtschaftlichen Nutzungen sind derzeit nicht bekannt.

Es ist keine Vielfalt an Biotopen gegeben. Artenschutzrechtlich wertvolle Pflanzen- und Tierarten wurden nicht kartiert.

Das Untersuchungsgebiet ist durch Zäune eingegrenzt und somit nicht zu jederzeit zugänglich. Durch den im Südosten vorkommenden Feuerlöschteich ist innerhalb des Planbereiches ein offenes, künstlich angelegtes Gewässer innerhalb des Gebietes vorhanden. Dieses Gewässer ist ebenfalls durch einen Zaun eingefriedet.

Soll-Zustand

Geplant ist eine Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage, die seit 2006 zur Herstellung und Nutzung von Energie aus Biomasse betrieben wird. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Geltungsbereich das Plangebiet nunmehr die allgemeine Zulässigkeit für Gebäude und baulichen Anlagen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung hergestellt werden. Auf Festsetzungen zum Erhalt des Bestandes kann als Regelinhalt verzichtet werden. Geplant ist, dass das Untersuchungsgebiet für die Baufeldfreimachung vorbereitet wird.

Als möglicher Baubeginn des geplanten Vorhabens kann der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes angenommen werden und demnach kann von einer zügigen Umsetzung ausgegangen werden.

Angrenzende Strukturen

Das Plangebiet wird im Norden durch die Schafstädter Straße (L 172), im Osten durch einen Landwirtschaftsbetrieb, im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt. Im Nordosten befindet sich direkt angrenzend ein Versickerungsbecken.

3.3 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Basis einer Datenrecherche und vorhabensbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen und einer Potenzialabschätzung. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet liegen nicht vor.

Um eine Übersicht der möglichen artenschutzrechtliche Konflikte zu erhalten, wurde am 29. April 2022 eine Übersichtsbegehung innerhalb des Geltungsbereiches und dessen näherem Umfeld durchgeführt. Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fand eine weitere Begehung statt (Oktober 2022).

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen. Die faunistische Untersuchung begann mit der Dokumentation der Biotopausstattung und der Einschätzung auf Habitateignung für prüfungsrelevante Arten.

Die Gehölze am nördlichen, südlichen und westlichen Rand sind geeignete Reviere für Brutvögel der Hecken und Gehölze in der Agrarlandschaft bzw. ortsnaher Strukturen z.B.:

Amsel (*Turdus merula*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Elster (*Pica pica*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Chloris chloris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Weiterhin sind Brutvögel an oder in Gebäuden innerhalb des Plangebietes sowie im östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb zu erwarten, z.B. Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), Haussperling (*Passer domesticus*).

Ebenso können die Gebäude der landwirtschaftlichen Anlage über Quartiere von Fledermäusen verfügen. Eine Gefährdungssituation kann für die mobilen Fledermäuse nur bei der Nutzung von Gebäuden als Quartiere bestehen. Diese befinden sich im Bestand und werden nicht verändert. Somit kann eine Gefährdung und das Tötungsverbot von Fledermäusen weitgehend ausgeschlossen werden.

Das an die Planfläche unmittelbar östlich angrenzende Versickerungsbecken und der im Südosten angelegte Löschwasserteich können als ein geeignetes Laichgewässer für Amphibien weitgehend ausgeschlossen werden.

Im Löschwasserteich werden Fische gezüchtet. Durch den Fischbesatz zur Karpfenaufzucht und der damit verbundenen Nahrungsaufnahme ist ein Abbläuen bzw. Aufwuchs von Nachkommen von Amphibien als sehr unwahrscheinlich einzustufen.

An den Gewässerrändern sind allerdings Brutvögel zu erwarten.

Foto: Versickerungsbecken direkt
angrenzend dem Untersuchungsbereich



Löschwasserteich innerhalb des Planbereiches



Ackerflächen im Umfeld von Gewässern dienen ackerbewohnenden Amphibien wie bspw. Wechselkröten und Knoblauchkröten als Landlebensräume und zur Überwinterung. Die Gewässer werden im Zuge der Planung nicht berührt. Eine Vernetzung der beiden Gewässer ist aufgrund der Lage zueinander und der Nutzung der dazwischen liegenden Flächen eher unwahrscheinlich.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) weisen die Grün- und Gehölzstrukturen der Planfläche einen weniger geeigneten Lebensraum auf. In den warmen Sommermonaten können einige vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet zum Erwärmen dienen, da keine Verschattung gegeben ist. Ein Überwintern kann aufgrund fehlender Lesehaufen, totem Geäst, o.ä. weitgehend ausgeschlossen werden.

4 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach“ sieht eine Bestandssicherung sowie eine Erweiterung des Betriebes auf der derzeit als private Weidefläche genutzten Fläche vor.

Es wird für die Grundstücke eine zulässige Baugrenze und festgesetzt. Innerhalb dieser Flächenangabe darf gebaut werden. Da die Biogasanlage und das Blockheizkraftwerk (BHKW) bereits in Betrieb sind, können für den Bestand der baulichen Anlagen betriebsbedingte Auswirkungen, einschließlich Havarien, betrachtet werden.

Lärmimmissionen

Im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahren wurde 2006 eine Schallimmissionsprognose für die Errichtung und den Betrieb einer Biogas- und BHKW-Anlage (Ingenieurbüro TÜV NORD Umweltschutz Schall- und Schwingungstechnik) erarbeitet.

Das Ergebnis ergab, dass am maßgeblichen Immissionsort durch die Biogasanlage die reduzierten Immissionswerte von 50 dB(A) tagsüber und 34 dB(A) nachts einzuhalten sind.

Der Werksverkehr erfolgt tagsüber im Zeitraum von 6 Uhr bis 22 Uhr. Das höchste Verkehrsaufkommen wird auf 48 Anlieferungen pro Tag geschätzt. Dies gilt v.a. bei der Befüllung der Fahrsilos zur Maisernte. Außerhalb der Erntezeit kann mit maximal 4 Fahrzeugen (davon 1 Güllefahrzeug) pro Tag mit ca. 2 Betriebsstunden gerechnet werden.

Visuelle Störungen

Die Anwesenheit von Personen sowie der alltägliche Betrieb mit Fahrzeugen (u.a. Radlader zur Bestückung der Biogas-Anlage mit den Feststoffen aus dem Fahrsilo) kann bei Brutvögeln visuelle Störungen hervorrufen.

Schadensereignisse (Havarien)

Die im Betrieb der Biogasanlage verwendeten flüssigen Stoffe (Gülle) sowie die im Fermenter entstehenden Flüssigkeiten können im Fall einer Havarie austreten. Besonders gefährdet wären in diesem Fall das angrenzende Versickerungsbecken, außerhalb aber angrenzend des Planbereiches, die vorhandenen baulichen Anlagen (Annahmebehälter, Güllesilo, usw.) und die dort lebenden Tiere (Amphibien, Brutvögel).

Weitere mögliche Auswirkungen

Weitere Auswirkungen auf geschützte Tierarten, wie die Tötung von Tieren durch Fahrzeuge, können ausgeschlossen werden, da die Fahrzeuge sich nur auf der versiegelten Fläche zwischen Eingangstor und den einzelnen Anlagen bewegen. Der Aufenthalt von Zauneidechsen oder anderen flugunfähigen Tieren ist hier nicht zu erwarten.

Baubedingte Wirkungen für die Erweiterungsflächen

- vorübergehende Inanspruchnahme für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als gering eingestuft.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Das gesamte Untersuchungsgebiet macht durch die gegenwärtige Nutzung einen gepflegten Zustand. Die im Norden, Süden und Westen angewachsenen Baum-Strauch-Hecke ist zum Erhalt festgesetzt. Generell ist ein Vorkommen von Brutvögeln auf der für die Erweiterung vorgesehene Fläche nicht ausgeschlossen. Mit dem § 39 Abs. 5 BNatSchG ist der allgemeine Artenschutz gesetzlich geregelt und bedarf keiner Festsetzung im eigentlichen Sinne. Vorsorglich wird dennoch die Vermeidungsmaßnahme aufgenommen zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen im Untersuchungsgebiet.

Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldfreimachung und Beräumung der Fläche ist außerhalb der Brutzeit, nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres zulässig.

Bei Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit muss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Begehung durch einen fachkundigen Sachverständigen stattfinden. Bei positivem Befund ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren und die notwendigen Maßnahmen abzustimmen.

6 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen.

Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutzliste von Sachsen-Anhalt (LAU 2007) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Durch den Betrieb der Anlagen werden keine potenziellen Quartiere von Fledermäusen in den Gebäuden der Anlage beeinträchtigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere durch die Schallimmissionen keine erhebliche Störung erfahren, weder bei der Jagd oder sonstigen Flügen, noch im Quartier in den Gebäuden.

Da es sich dann meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit neuer Anlagen noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen. Des Weiteren bestehen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht.

Kriechtiere (Reptilien)

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumsansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die Weideflächen für Schafe und Ziegen im Untersuchungsgebiet weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann nahezu ausgeschlossen werden.

Lurche (Amphibien)

Der Löschwasserteich südöstlich der Anlage stellt einen potenziellen Lebensraum von Amphibien dar. Der Löschwasserteich befindet sich im Bestand und bleibt im Zuge der Erweiterungsplanung unberücksichtigt. Beeinträchtigungen durch den regulären Betrieb der Anlagen können ausgeschlossen werden. Wanderbeziehungen zwischen dem Versickerungsbecken und dem Löschwasserteich sind nicht zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vögel (Aves)

Das Untersuchungsgebiet hat für **Brutvögel**, speziell für Bodenbrüter, eine gewisse Bedeutung. Das Vorkommen von Bodenbrüter auf offenen Grünflächen, in Gehölzen und Randbereichen kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Ansprüche an die Habitatausstattung finden sich Bodenbrüter nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen. Eine Nutzung der Weideflächen und bei temporärer Mahd, beeinflussen die Lebensraum Bedingungen für die Fauna.

Gebäudebrüter nutzen anthropogene Bauten zur Anlage ihrer Nester. Nahrungshabitate finden sich in Siedlungsbereichen oder dem angrenzenden Umland. Durch das Vorhandensein von Gebäuden auf der Untersuchungsfläche können gebäudebrütende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Die baulichen Anlagen bleiben im Bestand erhalten.

Gehölzbrütende Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume.

Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitärbäume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken zur Anlage genutzt. Als Artenbeispiele können beispielsweise Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und der Buchfink (*Fringilla coelebs*) genannt werden. Durch das Vorhandensein von Gehölzflächen in den Norden, Westen und Südlichen Randbereichen u.ä. auf der Untersuchungsfläche können Gehölzbrütende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Da es sich um bei den Gehölzflächen um eine als Maßnahme zum Ausgleich aus dem BImSch-Genehmigungsverfahren handelt muss diese zwingend erhalten bleiben. Somit ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da diese großflächige Struktur erhalten bleibt.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme zur Vermeidung durchgeführt wird.

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremiten z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann weitgehend ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer in den von potenziellen Änderungen betroffener Planteile vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind analog im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine besonders geeigneten Strukturen oder favorisierte Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im untersuchten Plangebiet ebenso nahezu auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann nahezu weitgehend ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass keine Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i.V. m. Abs. 5 durch das Vorhaben betriebsbedingt zu erwarten sind, da weder Tiere getötet oder verletzt werden können, noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, noch erhebliche Störungen auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte.

8 Literatur

- * BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim
- * DUMONT (1999): Pflanzenführer, Dumont Buchverlag, Köln, 3. Auflage.
- * Garniel, A. Daunicht, W.D., Mierwald, U. & Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004 Sonderheft.
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.
- * BNatSchG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542-2579.